

Elternbeitrags-Reglement Schulhort Bachenbülach

Genehmigung Schulpflege am 13. Dezember 2022 / Gültig ab 1. Januar 2023



Artikel 1 Rechtsgrundlagen

Die Volksschulverordnung (VSV) und das Volksschulgesetz (VSG) regeln das Angebot der Tagesstrukturen und den Grundsatz von zu leistenden Elternbeiträgen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Das Elternbeitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder im Schulhort Bachenbülach betreuen lassen und in Bachenbülach wohnhaft sind.

Artikel 3 Grundsätze

Die Schule Bachenbülach ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch des Schulhorts soll – durch das von der Schulpflege Bachenbülach gewählte Tarifsysteem – allen Kindern, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, ermöglicht werden.

Artikel 4 Elternbeiträge

- 4.1 Die Betreuungstarife werden durch die Schulpflege Bachenbülach festgelegt und entsprechen maximal den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform.
- 4.2 Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 498 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erwachsenen unter Fr. 300'000, richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen (siehe Art. 4.3) sowie den Betreuungsansätzen gemäss Tariftabelle.
Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erwachsenen Fr. 300'000 oder mehr, sind die Betreuungskosten vollumfänglich selbst zu tragen.
- 4.3 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 398 der Steuererklärung) und 10% des steuerbaren Vermögens (Ziffer 498 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erwachsenen.
- 4.4 Die verschiedenen Module und die Elternbeiträge sind auf der Tariftabelle ersichtlich.
- 4.5 Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind mit Wohnsitz in Bachenbülach im gleichen Haushalt lebt, werden folgende Ermässigungen gewährt:

wenn 2 Kinder angemeldet sind	10 %
wenn 3 Kinder angemeldet sind	15 %
wenn 4 Kinder angemeldet sind	20 %
- 4.6 Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bachenbülach wird der Maximaltarif für die jeweils vereinbarte Betreuungsleistung in Rechnung gestellt. Eine Ermässigung wird nicht gewährt.
- 4.7 Wenn Eltern eine Ermässigung beantragen, ermächtigen sie die Schule, bei der Steuerverwaltung Bachenbülach die nötigen Steuerdaten zu erfragen.

- 4.8 Die Beurteilung und Überprüfung des Elternbeitrages erfolgt jährlich vor Rechnungsstellung per Anfang Schuljahr aufgrund der letzten definitiven Steuererklärung.
- 4.9 Die Rechnungsstellung basiert auf den angemeldeten Modulen. Sie erfolgt fünfmal jährlich durch die Schulverwaltung nach Abschluss eines Quintals (1 Quintal = Schulferien zu Schulferien). Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern und Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Rechnungen innerhalb von 30 Tagen. Wird eine Ratenzahlung gewünscht, wenden sich die Eltern im Voraus an die Schulverwaltung.
- 4.10 Wird das Betreuungsangebot innerhalb der angemeldeten Betreuungsdauer nicht beansprucht, erfolgt in der Regel keine Reduktion des Elternbeitrages. Schriftlich begründete Ausnahmen können durch die Geschäftsleitung bewilligt werden. Bei einer länger als 5 Tage andauernden Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall werden nach Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses die nicht bezogenen Schulhortleistungen nicht verrechnet.
- 4.11 Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Schulpflege die Betreuungsvereinbarung auflösen.
- 4.12 Die Tarife können jährlich überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Indikatoren für die Anpassung sind die aktuelle Teuerungsrate, die Auslastung, die Jahresrechnung des Vorjahres. Die Eltern werden spätestens zwei Monate im Voraus über eine Tarifierpassung informiert.
- 4.13 Sind Kinder für den Tageshort auf Grund der Verhaltensweise, welche einen überdurchschnittlichen Betreuungsaufwand verursacht, nicht tragbar, kann die Schulpflege einen temporären Ausschluss beschliessen.
- 4.14 Für den Ferienhort besteht ein separates Ferienhort-Reglement.